



Bürgerbrief Nr. 1 - 2019

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Mit diesem Bürgerbrief möchte ich Sie über das Thema ‚Stärkungspakt‘ informieren:

Stärkungspakt – Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Laer zeigt sich ab dem Haushaltsjahr 2016 – vor allem durch Steuersatzanpassungen bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie einer verbesserten Konjunktur – erstmals positiv. Seit Einführung des NKF wurden in den Jahren 2016 und 2017 Jahresüberschüsse in Höhe von 434.617 € bzw. 394.483 € realisiert. Auch das Jahresergebnis 2018 wird im Vergleich zum geplanten Jahresüberschuss in Höhe von 56.472 € voraussichtlich deutlich verbessert abschließen. Für die Jahre 2019 bis 2022 werden laut aktueller Haushaltsplanung ausgeglichene Haushalte erwartet.

Dennoch:

Zum Jahresabschluss 2017 ist die Gemeinde Laer weiterhin in Höhe von rd. 1.015.000 € überschuldet; die Gemeinde verfügt über kein Eigenkapital mehr. Die bilanzielle Überschuldung kann unter den im Haushaltsplan 2019 getroffenen Prämissen voraussichtlich erst mit Ablauf des Haushaltsjahres 2021 überwunden werden.

Die Gemeinde Laer hat sich entsprechend dem Ratsbeschluss vom 30. Januar 2017 für die freiwillige Teilnahme an der dritten Stufe des Stärkungspakts entschieden und hierdurch in 2017 eine einmalige Konsolidierungshilfe in Höhe von 456.771 € erhalten. Bis einschließlich 2023 unterfällt die Gemeinde Laer den einschlägigen Restriktionen des Stärkungspaktgesetzes. Mit der Teilnahme haben wir uns dazu verpflichtet, bis 2023 strukturell ausgeglichene Haushalte vorzuweisen. Die Vorschriften über das seit 2012 bestehende Haushaltssicherungskonzept (HSK) – hier wurden u. a. die Steuersatzanpassungen beschlossen – gelten für den Haushaltssanierungsplan (HSP) entsprechend.

Sowohl die im HSK als auch die mit dem Stärkungspakt vereinbarten Sanierungsziele wurden in den zurückliegenden Haushaltsjahren 2017 und 2018 erreicht. Die im HSP enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind – unabhängig von möglichen konjunkturellen Verbesserungen des Haushaltes! – verbindlich umzusetzen. Die Streichung einzelner Maßnahmen darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und in Abstimmung mit der Bezirksregierung erfolgen. Bei einer Verfehlung dieser Sanierungsziele – bei gleichzeitiger Nichtkompensation – kann durch das Ministerium für Inneres und Kommunales ferner ein Beauftragter nach § 124 GO NRW (sprich „Sparkommissar“!) bestellt werden, der an die Stelle des Rates tritt und alle finanzwirksamen relevanten Beschlüsse fasst.

Durch beispielsweise vorzeitige Verringerungen des Gewerbesteuersatzes einhergehende Ertragseinbußen dürfen folglich nicht zu einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs führen. In diesem Falle werden die Ziele des Stärkungspaktes verfehlt werden. Dadurch verursachte Mindererträge müssten durch anderweitige Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen des HSP ausgeglichen werden. Um dieses zu vermeiden, muss der Konsolidierungsweg – insbesondere bei den Steuersätzen – zumindest bis 2023 beibehalten werden.

Fazit:

Die negativen Ergebnisse in den Jahren 2000 – 2015 werden durch diese positiven Konsolidierungsmaßnahmen im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger aufgearbeitet. Das sind gute Zukunftsperspektiven!

Herzliche Grüße!

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Maier', written in a cursive style.

Peter Maier
Bürgermeister